

## Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geographie der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 12. Januar 1973 beschlossenen, mit KMS vom 14. März 1973 Nr. I/15—6/21 447 genehmigten, am 4. April 1973 ausgefertigten und am 6. April 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 7. April 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 24. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim

Ministerialdirektor

KMBI 1973, S. 913

### Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geographie an der Universität Regensburg

#### § 1

(Zulassung)

Zur Zwischenprüfung im Fach Geographie wird zugelassen, wer die in § 6 der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Leistungsnachweise erbringt.

Erfolgreiche Teilnahme an folgenden 5 Unterseminaren:

Einführung in die Geographie

Geographische Kartenkunde

Themen der Physischen Geographie

Themen der Anthropogeographie

Geländepraktikum

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Unterseminaren „Einführung in die Geographie“ und „Geographische Kartenkunde“ wird entsprechend § 9, Abs. 1 der o. g. Rahmenzwischenprüfungsordnung durch eine eigene Klausur erbracht und ist damit nicht mehr Gegenstand der Zwischenprüfung.

Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an mindestens 5 geographischen Exkursionstagen.

Nachweis über mindestens 2 Vorlesungen zur Allgemeinen Geographie (dabei eine zur Physio- und eine zur Anthropogeographie) und mindestens 2 Vorlesungen zur Länderkunde (dabei eine zur Länderkunde eines Teiles Europas).

#### § 2

(Durchführung)

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von 4 Stunden Dauer. Es werden gleichmäßig über die nachstehend aufgeführten Teilgebiete verteilt — 28 Fragen des geographischen Grundwissens gestellt, von denen 20 in der gebotenen Kürze, aber auch in der notwendigen Ausführlichkeit (möglichst durch Skizzen erläutert) beantwortet werden sollten.

Die Teilgebiete sind:

1. Geomorphologie
2. Klima- und Pflanzengeographie
3. Geographie der städtischen und ländlichen Siedlungen
4. Wirtschafts- und Sozialgeographie

§ 3

(Bewertung)

Bewertet wird die Gesamtleistung mit „bestanden“ und „nicht bestanden“.

§ 4

(Wiederholung)

Die Wiederholungsprüfung findet beim nächsten Zwischenprüfungstermin statt. Die Durchführung erfolgt gemäß § 2, die Bewertung gemäß § 3.

§ 5

(Inkrafttreten)

Die Fachzwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung\*) in Kraft und hebt die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geographie vom 18. Februar 1970, in Kraft getreten am 29. Juli 1970, auf.

\*) ortsüblich bekanntgemacht am 6. April 1973

### **Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie der Philosophischen Fakultät der Universität München**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität München am 19. Januar und am 9. Februar 1973 beschlossenen, mit KMS vom 13. Februar 1973 Nr. I/15 — 6/13 816 genehmigten, am 20. Februar 1973 ausgefertigten und am 22. Februar 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 23. Februar 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 31. Juli 1973

I. A. Dr. Freiherr von Strahlenheim  
Ministerialdirektor

KMBI 1973, S. 914

### **Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität München**

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie mit Durchführungsbestimmungen der Universität München vom 15. Mai 1959, KMBI 1961, S. 146, genehmigt mit KME vom 17. Dezember 1958 Nr. VI 98 320/57, wird wie folgt geändert: